

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. September 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 2. September 1977 enthält die hierfür erforderlichen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 05 — Do 34/78

Bonn, den 25. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. September 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. September 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 2. September 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll sowie der Briefwechsel vom selben Tag werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 28 Abs. 2 oder auf Grund der Nummer 10 des Protokolls für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht dieser Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.

(2) Soweit sich auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels, auf Grund des Artikels 28 Abs. 2 des Abkommens oder auf Grund der Nummer 10 des Protokolls für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Indonesien insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 erstmals auf Steuern anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1976 erhoben werden. Darüber hinaus sieht die Nummer 10 des Protokolls die Anwendung der für Luft- und Schifffahrtunternehmen geltenden Bestimmungen des Abkommens für die Zeit ab 1. Januar 1970 vor. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und indonesischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels für die Zeit vor dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung be-

sagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an indonesischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen und das Protokoll sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte der Republik Indonesien beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird hauswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany and the Republic of Indonesia
for the Avoidance of Double Taxation with respect
to Taxes on Income and Capital**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Indonesien —

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Indonesia

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen —

DESIRING to conclude an Agreement for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Capital,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in Indonesien:
- die Einkommensteuer (pajak pendapatan),
 - die Gesellschaftsteuer (pajak perseroan),
 - die Vermögensteuer (pajak kekayaan),
 - die Steuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren (pajak atas bunga, dividen dan royalty)
- (im folgenden als „indonesische Steuer“ bezeichnet);
- b) in der Bundesrepublik Deutschland:
- die Einkommensteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer,
 - die Vermögensteuer und
 - die Gewerbesteuer
- (im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet).

Article 2

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of each Contracting State or of its Länder, political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which this Agreement shall apply are, in particular:

- a) in Indonesia:
- pajak pendapatan (income tax),
 - pajak perseroan (company tax),
 - pajak kekayaan (capital tax),
 - pajak atas bunga, dividen dan royalty (tax on interest, dividend and royalty),
- (hereinafter referred to as “Indonesian tax”);
- b) in the Federal Republic of Germany:
- die Einkommensteuer (income tax) including the Ergänzungsabgabe (surcharge) thereon,
 - die Körperschaftsteuer (corporation tax) including the Ergänzungsabgabe (surcharge) thereon,
 - die Vermögensteuer (capital tax), and
 - die Gewerbesteuer (trade tax),
- (hereinafter referred to as “German tax”).

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit, soweit dies für die Zwecke dieses Abkommens erforderlich ist.

(5) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens gelten entsprechend für die nicht nach dem Einkommen oder dem Vermögen berechnete deutsche Gewerbesteuer.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie das an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzende und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht in Bezug auf die Rechte, welche die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Meeresgrunds und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf, steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet;
- b) umfaßt der Ausdruck „Indonesien“ das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien, wie es in ihren Gesetzen definiert ist, und Teile des Festlandssockels und der angrenzenden Meere, über welche die Republik Indonesien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsgewalt, Hoheitsrechte oder andere Rechte ausübt;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Indonesien;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für die Besteuerung wie Rechtsträger behandelt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ je nachdem ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehörige“
 - aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in Bezug auf Indonesien alle indonesischen Staatsangehörigen und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Indonesien geltenden Recht errichtet worden sind;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundes-

(4) This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall, if necessary for the purposes of this Agreement, notify to each other any substantial changes which have been made in their respective taxation laws.

(5) The provisions of this Agreement in respect of taxation of income or capital shall likewise apply to the German trade tax, computed on a basis other than income or capital.

Article 3

General Definitions

(1) In this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) the term “Federal Republic of Germany” means the Federal Republic of Germany and, when used in a geographical sense, the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force, as well as any area adjacent to the territorial waters of the Federal Republic of Germany designated, in accordance with international law as related to the rights which the Federal Republic of Germany may exercise with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources, as domestic area for tax purposes;
- b) the term “Indonesia” comprises the territory of the Republic of Indonesia as defined in its laws and parts of the continental shelf and adjacent seas, over which the Republic of Indonesia has sovereignty, sovereign rights or other rights in accordance with international law;
- c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or the Republic of Indonesia as the context requires;
- d) the term “person” includes an individual, a company and any body of persons treated as an entity for tax purposes;
- e) the term “company” means any body corporate or any entity, which is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- g) the term “national” means:
 - aa) in respect of the Federal Republic of Germany any German in the meaning of Article 116, paragraph 1, of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany;
 - bb) in respect of Indonesia any national of Indonesia and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in Indonesia;
- h) the term “competent authority” means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Minister

minister der Finanzen und auf Seiten der Republik Indonesien den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist;
- b) gilt folgendes, wenn nach Buchstabe a eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig ist:
 - aa) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
 - bb) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - cc) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen;
- c) gilt, wenn nach Buchstabe a eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, diese Person als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Sind die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten der Ansicht, daß sich in beiden Vertragsstaaten ein Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet, so regeln sie diese Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 4

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) eine Farm oder Plantage,
- g) ein Bergwerk, eine Ölquelle, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- h) eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit, wenn die

of Finance, and in the case of the Republic of Indonesia the Minister of Finance or his duly authorized representative.

(2) For the purposes of this Agreement:

- a) the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the law of that State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature;
- b) where by reason of the provisions of sub-paragraph a) an individual is a resident of both contracting States, then this case shall be determined in accordance with the following rules:
 - aa) he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (centre of vital interests);
 - bb) if the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has an habitual abode;
 - cc) if he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, the competent authorities of the two Contracting States shall settle the question by mutual agreement.
- c) Where by reason of the provisions of sub-paragraph a) a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated. If the competent authorities of the two Contracting States consider that a place of effective management is present in both Contracting States, they shall settle the question by mutual agreement.

(3) As regards the application of this Agreement by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that State relating to the taxes which are the subject of this Agreement.

Article 4

Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Agreement the term “permanent establishment” means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” shall include especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop;
- f) a farm or plantation;
- g) a mine, an oil-well, quarry or other place of extraction of natural resources;
- h) a building site or construction, installation or assembly project or supervisory activities in connection

Dauer der Bauausführung, Montage oder Aufsichtstätigkeit sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn

- a) die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in dem erstgenannten Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt, oder
- b) die Person in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, aus denen sie regelmäßig Bestellungen für das Unternehmen ausführt.

(5) Ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaats wird, abgesehen vom Rückversicherungsgeschäft, so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragsstaat, wenn es im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats durch einen Angestellten oder Vertreter — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — Prämien einzieht oder dort befindliche Risiken versichert.

(6) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 5

Unbewegliches Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

therewith, where such site, project or activity continues for a period of more than six months.

(3) The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage or display of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage or display;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

(4) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph (6) applies—shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if

- a) he has, and habitually exercises in the first-mentioned State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise; or
- b) he maintains in the first-mentioned State a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise from which he regularly fills orders on behalf of the enterprise.

(5) An insurance enterprise of a Contracting State shall, except with regard to reinsurance, be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it collects premiums in the territory of that other State or insures risks situated therein through an employee or through a representative who is not an agent of an independent status within the meaning of paragraph (6).

(6) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself make either company a permanent establishment of the other.

Article 5

Immovable Property

(1) Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf welche die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs dient.

Artikel 6

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 5 sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(2) The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph (1) shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (3) shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Article 6

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph (2) shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result be in accordance with the principles laid down in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Artikel 7**Seeschiffe und Luftfahrzeuge**

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einem anderen internationalen Betriebszusammenschluß.

Artikel 8**Verbundene Unternehmen**

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
 - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind
- und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 9**Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, der unmittelbar mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in der Republik Indonesien ansässige Gesellschaft zahlt, der entweder selbst oder zusammen mit anderen Personen, von denen sie beherrscht wird oder die mit ihr gemeinsam beherrscht werden, mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der erstgenannten Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören, die deutsche Steuer 25 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden und der Ergänzungsabgabe zu dieser Steuer nicht übersteigen, solange der Satz der deutschen Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als für nicht ausgeschüttete Gewinne und der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen 15 Punkte oder mehr beträgt.

(4) Die Absätze 2 und 3 berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

Article 7**Ships and Aircraft**

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) The provisions of paragraph (1) shall likewise apply in respect of participations in pools, in a joint business or in an international operations agency of any kind by enterprises engaged in the operation of ships or aircraft in international traffic.

Article 8**Associated Enterprises**

Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 9**Dividends**

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed:

- a) 10 percent of the gross amount of the dividends if the recipient is a company which owns directly at least 25 percent of the capital of the company paying the dividends;
- b) in all other cases, 15 percent of the gross amount of the dividends.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (2) German tax on dividends paid to a company being a resident of the Republic of Indonesia by a company being a resident of the Federal Republic of Germany, at least 25 percent of the capital of which is owned directly or indirectly by the former company itself, or by it together with other persons controlling it or being under common control with it, shall not exceed 25 percent of the gross amount of such dividends and the surcharge on that tax as long as the rate of German corporation tax on distributed profits is lower than that on undistributed profits and the difference between those two rates is 15 percentage points or more.

(4) The provisions of paragraphs (2) and (3) shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 6 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, welche die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 10

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an den anderen Vertragsstaat gezahlt werden, nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für welche die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 6 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(5) The term “dividends” as used in this Article means income from shares, mining shares, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident, and income derived by a sleeping partner from his participation as such and distributions on certificates of an investment-trust.

(6) The provisions of paragraphs (1) to (3) shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 6 shall apply.

(7) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who are not residents of that other State, or subject the company’s undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 10

Interest

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such interest may be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 percent of the gross amount of such interest.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (2), interest arising in a Contracting State and paid to the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

(4) The term “interest” as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State in which the income arises.

(5) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 6 shall apply.

(6) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 11

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für welche die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 6 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(7) Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the lastmentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 11

Royalties

(1) Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such royalties may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 10 percent of the gross amount of such royalties.

(3) The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films and films or tapes for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 6 shall apply.

(5) Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is the State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(6) Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship the provisions of this Article shall apply only to the lastmentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 12**Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufs in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung des in Artikel 21 Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden kann.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 13**Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und der Angehörigen der wirtschaftsberatenden Berufe.

Artikel 14**Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15 bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und

Article 12**Capital Gains**

(1) Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph (2) of Article 5, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of movable property of the kind referred to in paragraph (3) of Article 21 shall be taxable only in the Contracting State in which such movable property is taxable according to the said Article.

(3) Gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs (1) and (2) shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 13**Independent Personal Services**

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

(2) The term "professional services" includes, especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 14**Dependent Personal Services**

(1) Subject to the provisions of Articles 15 to 19 salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

Ungeachtet der Artikel 6, 13 und 14 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, oder Einkünfte, die ein Unternehmen aus dem Erbringen der Darbietungen dieser Künstler oder Sportler bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird oder diese Darbietungen erbracht werden.

Artikel 17

Öffentliche Kassen

(1) Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für eine unselbständige Arbeit im Dienste dieses Staates, des Landes oder der Gebietskörperschaft gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Wird aber die unselbständige Arbeit in dem anderen Vertragsstaat von einem Staatsangehörigen dieses oder eines dritten Staates ausgeübt, der nicht Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist, so können die Vergütungen nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vergütungen oder Ruhegehälter für unselbständige Arbeit im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, getragen und an einen Experten oder freiwilligen Helfer gezahlt werden, der in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden ist.

Artikel 18

Ruhegehälter

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic, may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 15

Directors' fees

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 16

Artistes and Athletes

Notwithstanding the provisions of Articles 6, 13 and 14 income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artistes, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such, or income derived from the furnishing by an enterprise of the services of such public entertainers or athletes, may be taxed in the Contracting State in which these activities or services are exercised.

Article 17

Public Funds

(1) Remuneration, paid by, or out of funds created by a contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof to any individual in respect of an employment by that State, Land, political subdivision or local authority shall be taxable only in that State. If, however, such employment is exercised in the other Contracting State by a national of this or a third State not being a national of the first-mentioned State, the remuneration shall be taxable only in that other State.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply to remuneration or pensions in respect of an employment in connection with any business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof for the purpose of profits.

(3) The provisions of paragraph (1) shall likewise apply in respect of remuneration paid or borne under a development assistance programme provided for by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, Land, political subdivision or local authority thereof, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State.

Article 18

Pensions

Pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Artikel 19

**Lehrer sowie Studenten und andere
in der Ausbildung stehende Personen**

(1) Vergütungen, die ein Hochschullehrer oder Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder unmittelbar vorher dort ansässig war und der sich für höchstens zwei Jahre zwecks fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten oder zwecks Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen Lehranstalt in den anderen Vertragsstaat begibt, für diese Arbeit bezieht, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, vorausgesetzt, daß er die Vergütungen von außerhalb dieses anderen Staates bezieht.

(2) War eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, und hält sie sich in dem anderen Staat lediglich als Student einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen ähnlichen Lehranstalt in diesem anderen Staat oder als Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre oder Praktikanten) vorübergehend auf, so ist sie vom Tag ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt an von der Steuer dieses anderen Staates befreit

- a) hinsichtlich aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland und
- b) während der Dauer dieses Aufenthalts von insgesamt höchstens drei Jahren hinsichtlich aller Vergütungen bis zu 6 000 DM oder deren Gegenwert in indonesischer Währung je Kalenderjahr für Arbeit, die sie in dem anderen Vertragsstaat ausübt, um die Mittel für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung zu ergänzen.

(3) War eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, und hält sie sich in dem anderen Staat lediglich zum Studium, zur Forschung oder zur Ausbildung als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer wissenschaftlichen, pädagogischen, religiösen oder mildtätigen Organisation oder im Rahmen eines Programms für technische Hilfe, das von der Regierung eines Vertragsstaats durchgeführt wird, vorübergehend auf, so ist sie vom Tag ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt an von der Steuer dieses anderen Staates befreit hinsichtlich

- a) dieses Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums und
- b) aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland.

(4) War eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, und wird sie für die Dauer von höchstens einem Jahr lediglich zu dem Zweck, fachliche, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen zu sammeln, in den anderen Staat geschickt, so ist sie, wenn ihr Aufenthalt in dem anderen Staat diese Dauer nicht überschreitet, von der Steuer dieses anderen Staates befreit hinsichtlich

- a) aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland und
- b) aller Vergütungen bis zu insgesamt 6 000 DM oder deren Gegenwert in indonesischer Währung für Arbeit, die sie in dem anderen Staat ausübt und die mit dem Sammeln der fachlichen, beruflichen oder

Article 19

Teachers, Students and Trainees

(1) Remuneration which a professor or teacher who is, or immediately before was, a resident of a Contracting State and who visits the other Contracting State for a period not exceeding two years for the purpose of carrying out advanced study or research or for teaching at a university, college, school or other educational institution receives for such work shall not be taxed in that other State, provided that such remuneration is derived by him from outside that other State.

(2) An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that other State solely as a student at a university, college, school or other similar educational institution in that other State or as a business apprentice (including in the case of the Federal Republic of Germany a Volontär or a Praktikant) shall, from the date of his first arrival in that other State in connection with such a visit, be exempt from tax in that other State

- a) on all remittances from abroad for purposes of his maintenance, education or training; and
- b) for a period or periods of such a visit not exceeding in the aggregate three years, on any remuneration not exceeding 6,000 DM or the equivalent in Indonesian currency for the calendar year for personal services rendered in that other Contracting State with a view to supplementing the resources available to him for such purposes.

(3) An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that other State solely for the purpose of study, research or training as a recipient of a grant, allowance or award from a scientific, educational, religious or charitable organisation or under a technical assistance programme entered into by the Government of a Contracting State shall, from the date of his first arrival in that other State in connection with that visit, be exempt from tax in that other State

- a) on the amount of such grant, allowance or award; and
- b) on all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education or training.

(4) An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and who is sent to that other State for a period not exceeding one year, solely for the purpose of acquiring technical, professional or business experience, shall, if his visit in that other State does not exceed that period, be exempt from tax in that State on

- a) all remittances from abroad for purposes of his maintenance, education or training; and
- b) any remuneration not exceeding in the aggregate 6,000 DM or the equivalent in Indonesian currency for the personal services rendered in that other State inherent to such acquisition of technical, professional

geschäftlichen Erfahrungen im Zusammenhang steht, ohne daß es sich um die normale Ausübung einer unselbständigen Arbeit handelt.

or business experience and not constituting normal pursuance of employment.

Artikel 20

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 21

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

Befreiung von der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Indonesien sowie die in Indonesien gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Indonesien besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die auf diese Weise ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen nur anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft von einer in Indonesien ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 25 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Satz 3 von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.
- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Indonesien zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die indonesische Steuer angerechnet, die nach indonesischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für
 - aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - bb) Zinsen, die unter Artikel 10 Absatz 2 fallen;

Article 20

Income not expressly mentioned

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

Article 21

Capital

(1) Capital represented by immovable property, as defined in paragraph (2) of Article 5, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment of an enterprise, or by movable property pertaining to a fixed base used for the performance of professional services, may be taxed in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(3) Ships and aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 22

Relief from Double Taxation

(1) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

- a) Unless the provisions of sub-paragraph b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed, any item of income derived from Indonesia and any item of capital situated within Indonesia, which, according to this Agreement, may be taxed in Indonesia. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. In the case of income from dividends the foregoing provisions shall apply only to such dividends as are paid to a company being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of Indonesia at least 25 percent of the capital of which is owned directly by the German company. There shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which, if paid, would be excluded from the basis upon which tax is imposed according to the immediately foregoing sentence.
- b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax, including the surcharge thereon, payable in respect of the following items of income derived from Indonesia the Indonesian tax paid under the laws of Indonesia and in accordance with this Agreement on:
 - aa) dividends to which sub-paragraph a) does not apply;
 - bb) interest to which paragraph (2) of Article 10 applies;

- cc) Lizenzgebühren, die unter Artikel 11 Absatz 2 fallen;
- dd) Vergütungen, die unter Artikel 15 fallen;
- ee) Einkünfte, die unter Artikel 16 fallen.
- c) Ist in den Fällen aa, bb und cc des Buchstabens b die indonesische Steuer von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren auf Grund von Sondermaßnahmen, die nach indonesischem Recht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Indonesiens getroffen worden sind, ganz ausgesetzt oder auf einen Satz ermäßigt worden, der unter den in Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Steuersätzen liegt, so wird auf die deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer von diesen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ein Betrag angerechnet, der dem in den vorstehend erwähnten Bestimmungen dieses Abkommens vorgesehenen Steuersatz entspricht. Der nach Satz 1 anzurechnende Betrag darf jedoch den Betrag der indonesischen Steuer nicht übersteigen, der ohne diese Ermäßigung zu zahlen gewesen wäre.
- (2) Bei einer in Indonesien ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
- a) Indonesien kann in die Bemessungsgrundlage der indonesischen Steuer die Einkünfte oder Vermögenswerte einbeziehen, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.
- b) Unter Beachtung des Buchstabens c. gewährt Indonesien einen Abzug von der nach Buchstabe a ermittelten Steuer in Höhe des Teilbetrags der Steuer, der sich zu der erwähnten Steuer verhält, wie sich der Teil der Einkünfte oder Vermögenswerte, der in die Bemessungsgrundlage dieser Steuer einbezogen wird und der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden kann, zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte oder Vermögenswerte verhält, der die Bemessungsgrundlage der indonesischen Steuer bildet.
- c) Bezieht eine in Indonesien ansässige Person Einkünfte, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so gewährt Indonesien einen Abzug von der indonesischen Steuer auf die Einkünfte dieser Person in Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland auf diese Einkünfte gezahlten Steuer. Der Abzug darf jedoch nicht den Teil der nach Buchstabe a ermittelten indonesischen Steuer übersteigen, der auf die aus der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte entfällt.
- cc) royalties two which paragraph (2) of Article 11 applies;
- dd) remuneration to which Article 15 applies;
- ee) income to which Article 16 applies.
- c) If in the cases aa), bb) and cc) of sub-paragraph b) above, Indonesian tax on dividends, on interest, or on royalties is wholly relieved or reduced below the rates of tax provided for in Article 9 paragraph (2), Article 10 paragraph (2), or Article 11 paragraph (2), by special incentive measures under Indonesian Law designed to promote economic development in Indonesia, there shall be allowed as a credit against German income tax and corporation tax, including the surcharge thereon, on such dividends, interest or royalties, an amount corresponding to the rate of tax provided for in the foregoing mentioned provisions of this Agreement. The credit allowed under the foregoing sentence shall, however, not exceed the amount of Indonesian tax which would have been payable but for such reduction.
- (2) Tax shall be determined in the case of a resident of Indonesia as follows:
- a) Indonesia may include in the basis upon which Indonesian tax is imposed the items of income or capital, which according to the provisions of this Agreement may be taxed in the Federal Republic of Germany.
- b) Subject to the provisions of sub-paragraph c) Indonesia shall allow a reduction from the tax computed in conformity with sub-paragraph a) equal to such part of that tax which bears the same proportion to the aforesaid tax as the part of the income or capital which is included in the basis of that tax and may be taxed in the Federal Republic of Germany according to the provisions of this Agreement bears to the total income or capital which forms the basis for Indonesian tax.
- c) Where a resident of Indonesia derives income which, in accordance with the provisions of Article 9 paragraph (2), Article 10 paragraph (2), or Article 11 paragraph (2), may be taxed in the Federal Republic of Germany, Indonesia shall allow as a deduction from the Indonesian tax on the income of that person an amount equal to the tax paid in the Federal Republic of Germany on that income. Such deduction shall not, however, exceed that part of the Indonesian tax computed in conformity with the sub-paragraph a) which is appropriate to the income derived from the Federal Republic of Germany.

Artikel 23

Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, welche die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertrags-

Article 23

Non-discrimination

(1) The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities.

This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other

staat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstands oder der Familienlasten oder sonstiger persönlicher Umstände zu gewähren, die er den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängen Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können für die Zwecke der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 25

Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die ihnen ordnungsgemäß zur Verfügung stehenden Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder -verkürzung im Zusammenhang mit diesem Abkommen. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichtet er einen der Vertragsstaaten,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities or any other personal circumstances which it grants to its own residents.

(3) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned State are or may be subjected.

Article 24

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Agreement, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Agreement.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of applying the provisions of this Agreement.

Article 25

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information (being information which such authorities have in proper order at their disposal) as is necessary for the carrying out of this Agreement, particularly for the prevention of fraud or legal avoidance with respect to the provisions of this Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned with the assessment or collection of the taxes which are the subject of this Agreement.

(2) In no case shall the provisions of paragraph (1) be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Diplomatische und konsularische Vorrechte

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die diplomatischen und konsularischen Vorrechte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen.

(2) Soweit Einkünfte oder Vermögen wegen der einer Person nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer internationaler Vereinbarungen zustehenden Vorrechte im Empfangsstaat nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

(3) Bei der Anwendung dieses Abkommens gelten die Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die ein Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat unterhält, sowie die ihnen nahestehenden Personen als im Entsendestaat ansässig, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen und dort zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie in diesem Staat ansässige Personen herangezogen werden.

Artikel 27

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Jakarta ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

- a) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1976 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;
- b) in der Republik Indonesien auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1976 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;
- c) in beiden Vertragsstaaten auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem 31. Dezember 1975 gezahlt werden.

Artikel 29

Außerkräfttreten

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Steuern, die für die Veranlagungszeiträume erhoben werden, welche auf den Veranlagungszeitraum folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;

- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

Article 26

Diplomatic and Consular Privileges

(1) Nothing in this Agreement shall affect diplomatic or consular privileges under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

(2) Insofar as, due to such privileges granted to a person under the general rules of international law or under the provisions of special international agreements, income or capital are not subject to tax in the receiving State, the right to tax shall be reserved to the sending State.

(3) For the purposes of this Agreement, persons who are members of a diplomatic or consular mission of a Contracting State in the other Contracting State or in a third State, as well as persons connected with such persons, and who are nationals of the sending State, shall be deemed to be residents of the sending State if they are subjected therein to the same obligations in respect of taxes on income and capital as are residents of that State.

Article 27

Land Berlin

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of Indonesia within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Article 28

Entry into Force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Jakarta as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the day after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

- a) in the Federal Republic of Germany in respect of taxes which are levied for any assessment period beginning on or after January 1, 1976;
- b) in the Republic of Indonesia in respect of taxes which are levied for any assessment period beginning on or after January 1, 1976;
- c) in both Contracting States in respect of taxes withheld at source on dividends, interest and royalties paid after December 31, 1975.

Article 29

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to be effective:

- a) in the Federal Republic of Germany in respect of taxes which are levied for any assessment period following that in which the notice of termination is given;

- | | |
|--|---|
| <p>b) in der Republik Indonesien auf die Steuern, die für die Veranlagungsjahre erhoben werden, welche auf das Veranlagungsjahr folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;</p> <p>c) in beiden Vertragsstaaten auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahrs gezahlt werden.</p> | <p>b) in the Republic of Indonesia in respect of taxes which are levied for any year of assessment following that in which the notice of termination is given;</p> <p>c) in both Contracting States in respect of taxes withheld at source on dividends, interest and royalties paid after December 31 of the year in which the notice of termination is given.</p> |
|--|---|

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

GESCHEHEN zu Bonn am 2. September 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

DONE at Bonn on the second day of September 1977 in duplicate in the German, Indonesian and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Indonesian texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

G e n s c h e r
H i e h l e

Für die Republik Indonesien
For the Republic of Indonesia

A d a m M a l i k

Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Indonesien

haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 2. September 1977 in Bonn die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

(1) Zu Artikel 4 Absatz 4

Ist ein Vertreter eines deutschen Unternehmens in der Republik Indonesien als „Vertreter einer ausländischen Handelsgesellschaft“ gemäß den einschlägigen indonesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften tätig, so gilt eine Betriebsstätte als nicht gegeben, soweit sich seine Tätigkeit innerhalb der von den oben erwähnten indonesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen hält.

(2) Zu Artikel 4 Absatz 6

Ein Makler oder Vertreter, der ganz oder fast ganz für das Unternehmen tätig ist, gilt nicht als unabhängig im Sinne des Artikels 4 Absatz 6. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen umfaßt der Ausdruck „Unternehmen“ auch jedes sonstige Unternehmen, das von dem erstgenannten Unternehmen beherrscht wird oder an ihm maßgeblich beteiligt ist.

(3) Zu den Artikeln 5 bis 20

Sind auf Grund einer Bestimmung der Artikel 5 bis 20 des Abkommens Einkünfte, die aus einem Vertragsstaat stammen und bei denen es sich nicht um Zinsen handelt, die unter Artikel 10 Absatz 3 fallen, in diesem Staat von der Steuer befreit und werden diese Einkünfte nach dem in dem anderen Vertragsstaat geltenden Recht unter Zugrundelegung des Betrags der Einkünfte besteuert, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird, nicht aber unter Zugrundelegung des vollen Betrags der Einkünfte, so gilt die nach dem Abkommen in dem erstgenannten Staat zu gewährende Befreiung nur für den Teil der Einkünfte, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird.

(4) Zu Artikel 7

Es wird davon ausgegangen, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im Sinne des Artikels 7 nur von einem Unternehmen bezogen werden können, das auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung im Schifffahrtswesen tätig ist.

(5) Zu Artikel 10 Absatz 2

Die indonesische Steuer auf Zinsen, die aus Indonesien stammen und an die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) gezahlt werden, darf 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(6) Zu Artikel 10 Absatz 3

Zu den Zinsen, die im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 an einen Vertragsstaat gezahlt werden, gehören im Fall der Zinsen, die

1. an die Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, auch die an
 - a) die Deutsche Bundesbank,

Protocol

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Indonesia

Have agreed at the signing at Bonn on September 2, 1977 of the Agreement between the two States for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

(1) To Article 4 paragraph (4)

An agent of a German enterprise acting as a "representative of a foreign trading company" in the Republic of Indonesia in accordance with the respective provisions of the Indonesian Laws and Regulations shall not constitute a permanent establishment as far as his activities are confined to the limits provided for in afore-mentioned provisions of the Indonesian Laws and Regulations.

(2) To Article 4 paragraph (6)

Where a broker, or agent carries on activities wholly or almost wholly for the enterprise, he shall not be considered to have an independent status within the meaning of Article 4 paragraph (6). For the purpose of the foregoing provisions the term "enterprise" shall be understood to extend to any other enterprise which is controlled by the first-mentioned enterprise or has a controlling interest in that enterprise.

(3) To Articles 5 to 20

Where, under any provision of Articles 5 to 20 of the Agreement, income derived from a Contracting State, except interest to which paragraph (3) of Article 10 applies, is relieved from tax in that State and, under the law in force in the other Contracting State, such income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other State and not by reference to the full amount thereof, then the relief to be allowed under the agreement in the first-mentioned State shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other State.

(4) To Article 7

It is understood that profits from the operation of ships in the meaning of Article 7 can only be derived by an enterprise which carries out shipping business on its own account and responsibility.

(5) To Article 10 paragraph (2)

Indonesian tax charged on interest arising in Indonesia and paid to the Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) shall not exceed 5 percent of the gross amount of such interest.

(6) To Article 10 paragraph (3)

Interest paid to a Contracting State as referred to in Article 10 paragraph (3) shall, in respect of interest paid to

- 1) the Federal Republic of Germany, include interest paid to
 - a) the Deutsche Bundesbank

- b) die Kreditanstalt für Wiederaufbau
gezahlten Zinsen,
2. an die Republik Indonesien gezahlt werden, auch die
an die Bank Indonesia gezahlten Zinsen.

(7) Zu Artikel 15

Der Ausdruck „Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft“ umfaßt im Fall Indonesiens auch „anggota pengurus“ und „komisaris“.

(8) Zu Artikel 17 Absatz 3

Die Vergütungen werden von der in Artikel 17 Absatz 3 erwähnten Einrichtung nicht getragen, wenn die Einrichtung einen Kredit gewährt hat, aus dem die Vergütungen auf Rechnung des Kreditnehmers zu zahlen sind.

(9) Zu Artikel 22

Ungeachtet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens gilt Absatz 1 Buchstabe b des genannten Artikels entsprechend für die Gewinne einer Betriebsstätte und für das Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, für die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und für die Beteiligung an einer Gesellschaft oder für die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Abkommens erwähnten Gewinne, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebsstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich stammen

- a) aus einer der folgenden innerhalb der Republik Indonesien ausgeübten Tätigkeiten: Herstellung oder Verkauf von Gütern und Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder
- b) aus Dividenden, die von einer oder mehreren in Indonesien ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, deren Kapital zu mehr als 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehört und die ihre Einkünfte wiederum ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden innerhalb der Republik Indonesien ausgeübten Tätigkeiten beziehen: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte.

(10) Zu Artikel 28

Ungeachtet des Artikels 28 sind Artikel 7, Artikel 12 Absatz 2 letzter Satz und Artikel 21 Absatz 3 auf die am oder nach dem 1. Januar 1970 beginnenden Veranlagungszeiträume anzuwenden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 2. September 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

- b) the Kreditanstalt für Wiederaufbau,

- 2) the Republic of Indonesia, include interest paid to Bank of Indonesia.

(7) To Article 15

The term "a member of the board of directors of a company" shall include in the case of Indonesia "anggota pengurus" and "komisaris".

(8) To Article 17 paragraph (3)

Remuneration is not borne by the institution mentioned in Article 17 paragraph (3), if that institution has granted a loan from which such remuneration has to be paid at the expense of the recipient of the loan.

(9) To Article 22

Notwithstanding the provisions of Article 22 paragraph (1), sub-paragraph a) of the Agreement, the provisions of paragraph (1), sub-paragraph b), of that Article shall apply likewise to the profits of, and to the capital represented by property forming part of the business property of, a permanent establishment; to dividends paid by, and to the shareholding in, a company; or to gains referred to in Article 12 paragraphs (1) and (2) of the Agreement; provided that the resident of the Federal Republic of Germany concerned does not prove that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively

- a) from producing or selling goods and merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within the Republic of Indonesia or
- b) from dividends paid by one or more companies, being residents of Indonesia, more than 25 percent of the capital of which is owned by the first-mentioned company, which themselves derive their receipts exclusively or almost exclusively from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within the Republic of Indonesia.

(10) To Article 28

Notwithstanding the provision of Article 28, the provisions of Article 7, Article 12 paragraph (2) last sentence, and Article 21 paragraph (3) shall have effect from the assessment period beginning on or after January 1, 1970.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Protocol.

DONE at Bonn on the second day of September 1977 in duplicate, in the German, Indonesian and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Indonesian texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Genscher
Hiehle

Für die Republik Indonesien
For the Republic of Indonesia
Adam Malik

(Übersetzung)

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 2. September 1977

Exzellenz,

unter Bezugnahme auf Artikel 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das heute unterzeichnet werden soll, beehre ich mich zu bestätigen, daß der Abschluß des genannten Abkommens die Haltung unserer beiden Staaten zu Seerechtsfragen, die auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erörtert werden, nicht präjudiziert.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Indonesien
Herrn Adam Malik

Der Minister
der Auswärtigen
Angelegenheiten
der Republik Indonesien

Bonn, den 2. September 1977

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das nach dem vereinbarten englischen Wortlaut wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das heute unterzeichnet werden soll, beehre ich mich zu bestätigen, daß der Abschluß des genannten Abkommens die Haltung unserer beiden Staaten zu Seerechtsfragen, die auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erörtert werden, nicht präjudiziert.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Malik

Seiner Exzellenz
dem Minister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher

Denkschrift zum Abkommen

Angeichts der in den letzten Jahren sehr stark angestiegenen deutschen Wirtschaftsinteressen in Indonesien — schon jetzt belaufen sich die deutschen Direktinvestitionen dort auf mehr als 80 Mio DM — kommt dem am 2. September 1977 in Bonn erfolgten Abschluß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Republik Indonesien eine besondere Bedeutung zu. Das Abkommen war zwar schon 1973 paraphiert worden, konnte aber erst jetzt unterzeichnet werden, nachdem gewisse völkerrechtliche Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt worden waren. Von den betroffenen Wirtschaftskreisen wird das Abkommen bereits seit langem dringend erwartet.

Es stellt die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage mit dem Ziel einer weiteren Vertiefung und Ausweitung. Das Abkommen beschränkt sich dabei nicht allein auf eine bloße Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern sieht gleichzeitig Anreize für Investitionen in Indonesien und den Technologietransfer nach Indonesien vor. Dies geschieht einerseits dadurch, daß die indonesische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird und andererseits dadurch, daß indonesische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmer entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der indonesischen Quellensteuer — unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dem Investor in Indonesien eingeräumter Steuervorteile — ermäßigt besteuert werden.

Neben dem Abkommen gibt es noch ein Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen, das Bestandteil des Abkommens ist. Dem Musterabkommen der OECD entsprechend stecken die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 den Geltungsbereich des Vertragswerks ab. Außerdem enthalten sie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 5 bis 21 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögen besteuern darf. Hierbei ist zu beachten, daß nach der Nummer 3 des Protokolls auf deutscher Seite die Einschränkungen des deutschen Steuerrechts immer dann nicht gelten, wenn indonesische Steuern deshalb nicht erhoben werden, weil Besteuerungsgrundlage nicht die erzielten, sondern die dorthin überwiesenen Einkünfte sind. Artikel 22 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellenstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 23 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen.

Zu den einzelnen Abkommensregelungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 definiert einige im Abkommen verwendete Begriffe.

Absatz 2 definiert den Begriff der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen, der für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgebend ist. Grundsätzlich bestimmt sich die Ansässigkeit nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten (Buchst. a). Ist eine Person danach in beiden Staaten ansässig, so wird nach bestimmten Kriterien nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Wohnsitzstaat behandelt (Buchst. b und c).

Absatz 3 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert den Begriff der Betriebstätte, der die Grundlage für die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte bildet (vgl. Artikel 6). Bauausführungen und Montagen gelten dann als Betriebstätten, wenn ihre Dauer 6 Monate überschreitet.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne aus Gewerbebetrieben. Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Einkünfte von Unternehmen des anderen Staates nur insoweit besteuern, als der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebstätte erzielt wird. Die Absätze 2 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebstättengewinne. Absatz 7 regelt das Verhältnis der Betriebstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr abweichend vom Betriebstättenprinzip nur im Staat des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel stellt klar, daß das Abkommen der Korrektur von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Personen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 9

Diese Bestimmung regelt die Besteuerung von Dividenden.

Dabei enthält Absatz 1 den Grundsatz, daß Dividenden in dem Wohnsitzstaat des Empfängers dieser Dividenden besteuert werden dürfen. Daneben darf nach Absatz 2 der Quellenstaat eine auf 15 v. H. (bei wesentlichen Beteiligungen auf 10 v. H.) begrenzte Steuer erheben. Diese Regel gilt nur für Indonesien. Nach Absatz 3 darf die Bundesrepublik Deutschland die volle Kapitalertragsteuer (zuzüglich einer etwaigen Ergänzungsabgabe) erheben.

Absatz 4 enthält die Klarstellung, daß die Erhebung der Körperschaftsteuer von den Regeln für die Kapitalertragsteuer nicht tangiert wird.

Absatz 5 definiert den Begriff der Dividenden im einzelnen.

Die Absätze 6 und 7 enthalten neben dem Betriebsstättenvorbehalt ergänzende Bestimmungen, die auch im OECD-Musterabkommen vorgesehen sind.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Zinsen in dem Wohnsitzstaat der die Zinsen empfangenden Person besteuert werden dürfen. Daneben darf nach Absatz 2 der Quellenstaat eine auf 10 v. H. begrenzte Steuer erheben.

Nach Absatz 3 sind abweichend von Absatz 1 Zinsen, die den Vertragsstaaten zufließen, von der Quellensteuer ganz befreit.

Die Absätze 4 bis 7 enthalten eine Definition des Begriffs der Zinsen, den üblichen Betriebsstättenvorbehalt und noch einige andere ergänzende Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entlehnt sind.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren.

In Absatz 1 wird dabei der Grundsatz aufgestellt, daß Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden dürfen. Daneben darf nach Absatz 2 der Quellenstaat eine auf 10 v. H. begrenzte Steuer erheben.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten neben einer Definition des Begriffs Lizenzgebühren und dem Betriebsstättenvorbehalt noch einige auf den OECD-Mustertext zurückgehende ergänzende Regelungen.

Zu Artikel 12

Hierin wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen geregelt. Die Besteuerung dieser Gewinne wird grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten (Absatz 4). Der Belegenheitsstaat darf jedoch Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von beweglichem Betriebsstättenvermögen sowie von beweglichem Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung besteuern.

Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, werden entsprechend der Regelung für die Besteuerung der laufenden Einkünfte (Artikel 7) besteuert.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Zunächst wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht hat. Nur wenn die Einkünfte in dem anderen Staat durch eine dort unterhaltene feste Einrichtung erzielt worden sind, hat dieser Staat insoweit das Besteuerungsrecht.

In Absatz 2 wird der Ausdruck „freier Beruf“ im einzelnen erläutert.

Zu Artikel 14

Der Artikel beläßt das Besteuerungsrecht der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich dem Staat der Arbeitsausübung. Dieser Grundsatz wird durch Absatz 2 bei Personen, die von inländischen Unternehmen nur vorübergehend im Ausland eingesetzt werden, z. B. Monteuren, zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt.

Eine weitere Sonderregelung enthält Absatz 3 für das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen.

Zu Artikel 15

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel dürfen Künstler und Sportler stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Dies gilt auch für die Gewinne der Veranstalter.

Zu Artikel 17

Der Artikel regelt die Besteuerung von Arbeitsentgelten, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß diese nur im Kassenstaat besteuert werden können, und zwar auch dann, wenn die nichtselbständige Arbeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Staatsangehörige des anderen oder eines dritten Staates, die in dem anderen Staat tätig sind und nicht auch die Staatsangehörigkeit des Kassenstaats besitzen, dürfen jedoch nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Absatz 3 dehnt diese Grundsätze auf Vergütungen aus, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms gezahlt werden.

Für Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand gelten nach Absatz 2 die allgemeinen Regelungen für die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dem Wohnsitzstaat des Empfängers zu.

Zu Artikel 19

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen den Austausch von Lehrkräften und von den in Aus- und Fortbildung stehenden Personen fördern.

Zu diesem Zweck sind nach Absatz 1 die Vergütungen von Gastlehrkräften, die diesen von außerhalb des Gastlands zufließen, im Gaststaat von der Besteuerung befreit, sofern der Aufenthalt 2 Jahre nicht übersteigt.

Desgleichen werden nach Absatz 2 Studenten, Praktikanten und Lehrlinge, die sich zu Ausbildungszwecken in einem Vertragsstaat aufhalten, hinsichtlich der Unterstützungsgelder, die sie aus ihrem Heimatstaat erhalten, von Steuern des Gaststaats befreit. Das gleiche gilt für Lohneinkünfte bis zur Höhe von 6 000 DM jährlich, die im Gaststaat erzielt werden, für die Dauer von 3 Jahren.

Absatz 3 sieht für Stipendiaten, die sich zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken oder im Rahmen eines Programms der technischen Hilfe vorübergehend im Gaststaat aufhalten, eine Befreiung der Stipendien und der Unterhaltszuwendungen aus dem Ausland von der Steuer des Gaststaats vor.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Einkünfte, die in den vorstehenden Artikeln nicht erwähnt sind, dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Grundsätzlich hat das Besteuerungsrecht hierfür nur der Wohnsitzstaat (Absatz 4). Unbewegliches Vermögen und das bewegliche Vermögen, das zu einer Betriebstätte oder einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, darf aber nach den Absätzen 1 und 2 — entsprechend der Regelung für die betreffenden Einkünfte — im Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen abweichend hiervon nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Ge-

biet ansässigen Person vermeidet, während Absatz 2 eine entsprechende Regelung für Indonesien trifft.

Nach Absatz 1 Buchst. a werden die wichtigsten Einkünfte, wie z. B. aus unternehmerischer Tätigkeit, die durch eine indonesische Betriebstätte oder eine indonesische Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung 25 v. H.) ausgeübt wird, und die entsprechenden Vermögenswerte von der deutschen Steuer freigestellt. Nummer 9 des Protokolls zu dem Abkommen stellt insoweit sicher, daß diese Freistellung für indonesisches Betriebstättenvermögen und wesentliche Beteiligungen an einer indonesischen Tochtergesellschaft sowie die daraus fließenden Einkünfte nur dann gilt, wenn die Betriebstätte oder Tochtergesellschaft bestimmte aktive wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Ist dies nicht der Fall, so wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich die indonesische Steuer auf die entsprechende deutsche Steuer angerechnet.

Bei bestimmten Einkünften, die nicht nach Buchstabe a von der deutschen Steuer freigestellt werden, wie z. B. Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen, Zinsen und Lizenzgebühren, wird die Doppelbesteuerung nach Buchstabe b durch Anrechnung der indonesischen auf die deutsche Steuer beseitigt (Anrechnungsmethode).

Buchstabe c regelt für Zwecke der Steueranrechnung nach Buchstabe b, welche Beträge im einzelnen bei der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren anzurechnen sind. Soweit der Anrechnungsbetrag hiernach die indonesische Quellensteuer übersteigt, die von diesen Zahlungen tatsächlich einbehalten worden ist, handelt es sich um eine sogenannte fiktive Steueranrechnung, wie sie der neueren entwicklungspolitischen Abkommenspraxis der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Diese fiktive Anrechnung bewirkt, daß die Ermäßigung der indonesischen Quellensteuer unter die nach dem Abkommen zulässige Steuer, die aus investitionspolitischen Gründen gewährt wird, dem Steuerpflichtigen auch wirklich zugute kommt.

Indonesien beseitigt nach Absatz 2 die Doppelbesteuerung bei dort ansässigen Personen teils durch indirekte Freistellung der deutschen Einkünfte, teils durch Anrechnung der deutschen Steuer.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel regelt den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorschriften.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen soll

erstmalig für das Jahr 1976 angewendet werden. Nummer 10 des Protokolls zu dem Abkommen sieht ergänzend hierzu für Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen schon die Anwendung ab 1970 vor.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine eventuelle Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.